



# Beschaffung Basisausstattung

VERSION	1.4
AUTOR	Plattform Zusammenarbeit
HERAUSGEGEBEN DURCH	armasuisse Immobilien Guisanplatz 1 3003 Bern
FREIGEgeben DURCH	Plattform Zusammenarbeit
FREIGABEDATUM	5. März 2016



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Begriffe .....	3
3	Rollen.....	4
4	Ablauf.....	5
5	Finanzierung.....	5
6	Weitergehende Regelungen .....	6
7	Kataloge Kasernenausstattung und Küchenausstattung .....	6

## Änderungsnachweis

Datum Freigabe	Version	Beschreibung der Version
14.11.2008	0.10	1. Entwurf für Besp. mit R. Altmann und K. Gasser
08.01.2009	0.80	Version am Runden Tisch Zusammenarbeit vom 27.11.2008 bereinigt, diverse Pendenzen nachträglich bearbeitet.
05.03.2009	1.0	Freigabe des Dokuments durch den Runden Tisch Zusammenarbeit vom 05.03.2009
11.03.2010	1.1	Ergänzung Kapitel 7 Katalog Kasernenausstattung
03.11.2011	1.2	Änderung Link Katalog Kasernenausstattung
27.11.2014	1.3	Ergänzung Katalog Küchenausstattung
05.03.2016	1.4	div. Anpassungen



## 1 Einleitung

Die Basisausstattung ist Teil der Mietsache (Produktekatalog Immo VBS, Ziffer 1.3 Basisausstattung). armasuisse Immobilien beauftragt mit der SLA den Betreiber mit der Instandhaltung der Basisausstattung. Eine direkte Mobilienbestellung beim BBL durch Operative Mieter bzw. Nutzer ist aus finanztechnischen Gründen nicht mehr zulässig. Dadurch ergeben sich Änderungen im Ablauf der Beschaffungsanträge der Operativen Mieter.

## 2 Begriffe

Erstbeschaffung  
(Basisausstattung)

- Eine Erstausstattung ist immer mit einem Bedürfnis verbunden (Raum, Fläche, Infrastruktur, Umnutzung).
- In der Regel erfolgt die Erstbeschaffung im Rahmen eines Bauprojektes (z. Bsp. Ausstattung neu erstellter Räume)
- Eine Erstausstattung wird im Rahmen des Prozesses AM1 angemeldet.

**Ergänzungsbeschaffung**

- Als Ergänzungsbeschaffung gilt eine Ergänzung der bestehenden Basisausstattung ohne Nutzungsänderung.
- Eine Anpassung der Basisausstattung an einen höheren Einrichtungs-Standard gem. sep. Weisung gilt ebenfalls als Ergänzungsbeschaffung.
- Eine Ergänzungsbeschaffung wird im Rahmen des Prozesses AM1 angemeldet.

**Ersatzbeschaffung**

- Eine Ersatzbeschaffung von Mobilien betrifft den Austausch des bestehenden Mobiliars gemäss Produktespezifikation (Ziffer 1.3 Basisausstattung).
- Eine gleichwertige Gesamterneuerung einer bestehenden (beschädigten) Basisausstattung gilt ebenfalls als Ersatzbeschaffung.

**Basisausstattung**

- Basisausstattung gemäss Produktespezifikation Immo VBS (Ziffer 1.3 Basisausstattung).
  - Katalog Büroausstattung des BBL
  - Katalog Kasernenausstattung
  - Katalog Küchenausstattung



### 3 Rollen

Eigentümerversreter

- Stellt die Basisausstattung gemäss Produktespezifikation Immo VBS zur Verfügung.
- Beauftragt den Betreiber für die laufende Instandhaltung der Basisausstattung (Tätigkeiten gem. Ziffer 1.3 Basisausstattung)
- Ist für die Operativen Mieter und Nutzer zentrale Ansprechstelle für alle Bedürfnisse Erst- und Ergänzungsbeschaffung.
- Realisiert Ausstattungsprojekte, welche gleichzeitig bauliche Massnahmen erfordern (z. Bsp. IKT- und Telefon-Installationen, Beleuchtung) und/oder einen definierten Finanzrahmen überschreiten.
- Stellt die Beschaffung der Basisausstattung über die zuständigen Beschaffungsstellen (armasuisse/ Kommerz und BBL) sicher.

**Betreiber**

- Stellt im Auftrag des Eigentümerversreter die laufende Instandhaltung der Basisausstattung sicher (Tätigkeiten gem. Ziffer 1.3 Basisausstattung)
- Kann im Auftrag des Eigentümerversreter reine Ausstattungsprojekte realisieren, welche keine baulichen Massnahmen erfordern.
- Unterstützt alle Prozess-Teilnehmenden in Fragen zur Basisausstattung (z. Bsp. Engineering und Layout-Planung für die Ausstattung bei Bauprojekten).
- Das ALC ist für alle Operativen Mieter bzw. Nutzer erste Ansprechstelle für Ersatzbeschaffungen (Defektmeldungen usw.).



## 4 Ablauf

### Initialisierung Beschaffung Basisausstattung

	Erstbeschaffung oder Ergänzungsbeschaffung	Ersatzbeschaffung
kleiner Fr. 20'000.- und kein Einzelstück grösser Fr. 5'000.-	AM1 an EV <sup>1)</sup>	Störmeldung von ALC an LBA LFBG NB
grösser 20'000.- und/oder Einzelstück grösser 5'000.-	AM1 an EV <sup>1)</sup>	IH-Meldung von ALC an ar- masuisse Immobilien, Facility Management

Abbildung 1: Initialisierung der Beschaffung nach Erst-/ Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung

#### 1) AM1 an Eigentümerversorger (Erst- oder Ergänzungsbeschaffung)

- Deckblatt Bedürfnisformulierung ISIM (gemäss Unterschriftenkompetenz AM1)
- Beilage: Beschaffungsantrag mit Artikelliste und Preisen gemäss Ausstattungskatalog
- Fallweise Bedürfnisformulierung für bauliche Massnahmen (z. Bsp. ergänzen oder anpassen der Beleuchtung und der Elektrischen Installationen).

#### Auftragnehmer bzw. PL für Beschaffung Basisausstattung

- Reine Beschaffungsaufträge für Erst-, Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffungen welche keine Baumassnahmen erfordern gehen i.d.R. an den Betreiber *LBA*.
- Aufträge für Erst-, Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffungen mit kleinen Baumassnahmen (z. Bsp. Anpassung Beleuchtung und LAN-Erschliessung) gehen i.d.R. an den Bewirtschafter (mit Unterstützung der beauftragten Planer).
- Die Beschaffung der Basisausstattung aus Bauprojekten (Mieterbedürfnisse oder Instandsetzungsbedürfnisse) erfolgt unter der Leitung des beauftragten Projektleiters. Die Finanzierung ist über die betreffenden Projektkredite sicherzustellen.

## 5 Finanzierung

	Erstausstattung oder Ergänzungsbeschaffung	Ersatzbeschaffung
kleiner Fr. 20'000 und kein Einzelstück grösser Fr. 5'000.-	Aufwandkredit ar Immo	SLA EV - BE LBA
grösser 20'000 kleiner 100'000 und/oder Einzelstück grösser 5'000	Fallweise Investitionskredite ar Immo (Rahmenkredite) oder Aufwandkredit ar Immo	Fallweise Aufwandkredit ar Immo oder Investitionskredite ar Immo (Rahmenkredite)
Grösser 100'000	Investitionskredite ar Immo (RaK oder Immobilienbotschaft)	Investitionskredite ar Immo (RaK oder Immobilienbotschaft)

Abbildung 1: Finanzierung nach Erst-/ Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung Basisausstattung

- Die Finanzierung der Basisausstattung wird durch die armasuisse Immobilien fallweise nach Problemstellung und nach Verfügbarkeit der Kredite abschliessend geregelt.
- Erst- und Ergänzungsbeschaffungen werden dem Kreditrahmen der Operativen Mieter belastet – unabhängig von der effektiven Finanzierung der Beschaffung.



## 6 Weitergehende Regelungen

- Umzugskosten sind durch den Operativen Mieter bzw. durch den Nutzer zu budgetieren und zu bezahlen, wenn sie durch eigene Organisationsveränderungen verursacht werden. Ein anstehender Umzug gilt dann als "durch eine Organisationsveränderung verursacht", wenn kein genehmigtes Bedürfnis vorliegt.
- Umzugskosten werden durch den Eigentümerversorger budgetiert und bezahlt, wenn sie durch ein Vorhaben oder eine Neuzuweisung von Objekten durch den Eigentümerversorger verursacht werden.
- Der Umzug hat durch Profis zu erfolgen (zur Vermeidung von Schäden an Gebäude und an der Basisausstattung).
- Der Bund ist Selbstversicherer. Im Schadenfall ist der Ersatz bzw. die Instandsetzung der Mietsache inkl. Basisausstattung durch armasuisse Immobilien sichergestellt. Effekten und Ausrüstungen (z. Bsp. Fotoapparate, TV, Multimediaanlagen) können in keinem Fall über Immobilienkredite ersetzt werden.

## 7 Kataloge Kasernenausstattung und Küchenausstattung

[immo-portal \(admin.ch\)](http://immo-portal.admin.ch) / Regelungen